

II-1034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3002/89-Pr/76

404/AB

1976-07-06

zu 347/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu 347/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abg. z. NR Dr. Ermacora und Genossen (347/J-NR/1976), betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, beantworte ich wie folgt:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz findet keine Speicherung, insbesondere keine elektronische Speicherung personenbezogener Daten in Datenbanken statt.

Es werden im Ressortbereich auf Grund der bestehenden Gesetze durchwegs öffentliche Register (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Grundbuch) oder solche von den einzelnen Dienststellen händisch und dezentral angelegte Register geführt, die dem internen Geschäftsbetrieb dienen.

Im Bereich der Verwaltungs- und Personal-sektion des Bundesministeriums für Justiz werden

- 2 -

von den im Ressortbereich tätigen Bediensteten, die auf Grund des Dienst- und Gehaltsrechtes notwendigen Daten erhoben, in den Standesaussweisen samt allen Beilagen eingetragen und bei den Akten verwahrt.

Es findet keine Ermittlung für Zwecke von Datenbanken statt.

Da im Ressortbereich elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten überhaupt nicht vorliegen, findet auch kein Austausch solcher Daten statt. Die Sozialversicherungsnummer wird nicht angewendet.

Personenbezogene Daten, die in Akten niedergelegt sind, werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den hiiefür Befugten zugänglich gemacht. Dem Strafregister werden entsprechend dem Strafregistergesetz 1968 personenbezogene Daten mittels Strafkartenformblättern zugeführt.

6. Juli 1976

Der Bundesminister:

